

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: HDI Global SE

Sitz des Versicherers: HDI-Platz 1, 30659 Hannover

Registereintragung
des Versicherers: Handelsregister: Sitz Hannover HR Hannover B60320

Produkt: Reiseschutz All in One



Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über die angebotene Reiseversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den LTA-Versicherungsinformationen All in One, unserem Angebot und unserer Versicherungsbestätigung. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Versicherungsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Reiseversicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifecard Travel Assistance GmbH, Franz-Josef-Straße 20, A-5020 Salzburg („LTA“), eingetragen in das Vermittlerregister (GISA) unter der Nummer 30992498. Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die in diesem Informationsblatt näher beschrieben sind. Die Reiseversicherung schützt Sie für den Fall, dass Sie die gebuchte Reise nicht antreten können oder die Reise nach Antritt abbrechen müssen sowie dann, wenn Sie vor Reiseantritt außerplanmäßige Umbuchungen vornehmen müssen. Ferner besteht eine Auslandsrankenversicherung und ihr Reisegepäck ist versichert. Versicherungsschutz besteht für sämtliche Reisen, die Sie während eines Jahres nach Versicherungsbeginn unternehmen.



Was ist versichert?

Reise-Stornokosten-Versicherung

- ✓ Wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von EUR 5.000 (Einzeltarif) bzw. EUR 10.000 (Partner- und Familientarif) je Reise ersetzt:
 - ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt der Reise.
 - ✓ Mehrkosten bei verspäteter Anreise.

Reiseabbruchkosten-Versicherung (Reise-Ausfallschutz)

- ✓ Wenn die weitere planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von EUR 5.000 (Einzeltarif) bzw. EUR 10.000 (Partner- und Familientarif) je Reise ersetzt:
 - ✓ Nachweislich entstandene zusätzliche Rückreisekosten
 - ✓ Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen
 - ✓ Nachreisekosten bei Unterbrechung einer Rundreise

Umbuchungsgebühren-Versicherung („Frühbucher-Versicherung“)

- ✓ 50 Euro für Umbuchungen bis zum 42. Tag vor Reiseantritt, danach Erstattung bis zur Höhe der Stornokosten.

Reisegepäck-Versicherung

- ✓ Versichert ist Ihr Reisegepäck, d.h. alle Sachen des persönlichen Bedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken sowie Wertsachen (z.B. Schmuck, Foto- und Filmapparate, EDV-Geräte), zum Zeitwert bis zur Höchstentschädigungssumme von EUR 3.000 für Erwachsene bzw. EUR 1.500 für Kinder unter 16 Jahre; und bis EUR 750 je Einzelgegenstand.
- ✓ Während sich das Reisegepäck im Gewahrsam einer Gepäckverwahrung, eines Beherbergungsbetriebs oder eines Beförderungsunternehmens befindet, sind Abhandenkommen und Beschädigung versichert.
- ✓ Während der übrigen Reisezeit (nicht jedoch nachts in einem für länger als 2 Stunden abgestellten Fahrzeug) sind Abhandenkommen und Beschädigung durch Diebstahl oder Raub, absichtliche Sachbeschädigung, schwere Unfälle, Feuer oder Elementarereignisse (z.B. Überschwemmung) versichert.
- ✓ Bei Verspätung von aufgegebenem Gepäck von mind. 24 Stunden sind notwendige Ersatzbeschaffungen bis EUR 500 je Person versichert.

Auslandsreise-Krankenversicherung (inklusive Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen)

- ✓ Kosten für
 - ✓ Heilbehandlung infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise einschließlich Behandlung im Spital.
 - ✓ Unbegrenzte Kostenübernahme für medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransporte.
 - ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis EUR 5.000.
- ✓ Vermittlung und Organisation von ambulanten Behandlungen, insbesondere Angabe deutsch- oder englischsprachiger Ärzte am Urlaubsort.



Was ist nicht versichert?

In allen Deckungsbausteinen insbesondere:

- ✗ Kriegeereignisse/Bürgerkrieg (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Auslandsreisen von Kriege- oder Bürgerkriegsereignissen überrascht werden), innere Unruhen, Terror, Pandemien, Eingriffe von hoher Hand.
- ✗ Verschlechterung/Schübe chronischer und psychischer Erkrankungen.
- ✗ Vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen.
- ✗ Versicherungsfälle während der Ausübung bestimmter Berufe/Tätigkeiten (z.B. Artist, Stuntman, Berufstaucher, Profi-Sportler, Journalist oder Reporter).

Zusätzlich in der Reise-Stornokosten- und der Reiseabbruchkosten-Versicherung insbesondere:

- ✗ Stornierungen oder Abbrüche, die bei Buchung oder Antritt der Reise vorhersehbar waren oder aufgrund von Umständen, die bei der Reisebuchung bekannt waren.
- ✗ Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Abschluss der Versicherung behandelt wurde (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als eine solche Behandlung).
- ✗ Geburt eines Kindes oder Komplikationen 2 Monate vor der Geburt.

Zusätzlich in der Reisegepäck-Versicherung insbesondere:

- ✗ Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren.
- ✗ Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten, Dokumente aller Art.

Zusätzlich in der Auslands-Krankenversicherung insbesondere:

- ✗ Vorhersehbare Schäden einschließlich Behandlungen, die Grund für den Antritt der Reise waren sowie Versicherungsfälle, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt waren.
- ✗ Psychoanalytische Behandlungen.
- ✗ Hilfsmittel (z.B. Brillen), Zahnersatz, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden.
- ✗ Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Versicherungsschutz besteht nur während der ersten 56 Tage bei Urlaubs- und Geschäftsreisen.
- ! Selbstbehalt je Reise (so nicht in der Reisegepäck-Versicherung und der Auslandsreise-Krankenversicherung):
Bei Personen bis einschließlich 69 Jahre besteht kein Selbstbehalt. Für Personen ab 70 Jahre gilt nur bei Versicherungsfällen wegen unerwarteter schwerer Erkrankung ein Selbstbehalt i.H.v. 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

Zusätzlich in der Reisegepäck-Versicherung insbesondere:

- ! Für Personen ab 70 Jahre gilt ein Selbstbehalt i.H.v. EUR 100 je Schadenfall.
- ! Wertsachen sind in einem zur Beförderung aufgegebenen Gepäckstück und in einem abgestellten Fahrzeug nicht versichert. Im Übrigen besteht Versicherungsschutz für Wertsachen, wenn sie

- ✓ Bei Spitalaufenthalten Informationsaustausch mit Hausarzt, Vermittlung spezialisierter Ärzte, Information der Angehörigen, Organisation Besuch eines Angehörigen.
 - ✓ Im Todesfall Organisation der Überführung oder einer Bestattung vor Ort, jeweils mit Kostenerstattung bis EUR 5.000 bzw. außerhalb Europas bis EUR 10.000.
- Bei Inlandsreisen nur Kosten für Krankentransport bis höchstens EUR 10.000 bzw. EUR 5.000 bei Überführungen sowie für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis EUR 5.000.

in einem Safe oder anderen verschlossenen und gesicherten Behälter oder im persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt werden.

- ! Sportausrüstung ist während des Gebrauchs nicht versichert.
- ! Die Ersatzleistung beträgt jeweils höchstens für Wertsachen inklusive EDV-Geräte bis zu insgesamt € 1.500 je Versicherungsfall, Brillen und Kontaktlinsen EUR 250, Geschenke und Reiseandenken EUR 500.

Zusätzlich in der Auslandsreise-Krankenversicherung insbesondere:

- ! Für Personen ab 70 Jahre gilt ein Selbstbehalt i.H.v. EUR 100 je Versicherungsfall.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Versicherungsbeginn

Antragsfragen, die wir in Textform gestellt haben, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir – gegebenenfalls auch rückwirkend – das Versicherungsentgelt erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen können.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Schäden sind unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

Im Versicherungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen, in der Auslandsreise-Krankenversicherung insbesondere Rechnungen, Belege und Rezepte, welche jeweils Vor- und Nachnamen der behandelnden Personen sowie die Krankheit benennen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere Stornierungen und Umbuchungen unverzüglich vorzunehmen. In der Reiseabbruchkosten-Versicherung müssen Sie sich unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort begeben sowie über die Notruf-Nummer unseren ärztlichen Dienst kontaktieren und dessen Weisungen befolgen. In der Reisegepäck-Versicherung sind Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei mit einer Auflistung der verlustig gegangenen Sachen anzuzeigen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Jahresbetrag wird nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Erstbetrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zugang der Versicherungsbestätigung bzw. ab dem darin genannten Datum. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die rechtzeitige Zahlung des Tarifbeitrags bzw. dass dieser rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden kann, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Bitte beachten Sie im Übrigen folgende besondere Abschlussfrist: In der Reise-Stornokosten-Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Versicherung entweder spätestens 30 Tage vor Reisebeginn oder – bei einer kurzfristigeren Beantragung – mit der Reisebuchung beantragt wird. Der gesamte Versicherungsschutz endet nach Ablauf eines Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.

Für die einzelne Reise beginnt jeweils der Versicherungsschutz

- in der Reise-Stornokosten-Versicherung mit der Reisebuchung;
- in den übrigen Deckungsbausteinen mit dem Antritt der Reise.

und endet jeweils der Versicherungsschutz

- in der Reise-Stornokosten-Versicherung mit dem Antritt der Reise;
- in den weiteren Deckungsbausteinen mit der Beendigung der Reise oder – bereits früher – nach Ablauf einer Reisedauer von 56 Tagen bei Urlaubs- und Geschäftsreisen, es sei denn, die Reise verzögert sich aufgrund von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen.

Ist wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit eine Heilbehandlung über das Ende des für eine einzelne Reise bestehenden Versicherungsschutzes hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit fort, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen nach dem Ende des für diese Reise bestehenden Versicherungsschutzes.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsschutz durch Erklärung gegenüber LTA unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des ersten und jedes weiteren Versicherungsjahres kündigen.